

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

01. Ministerium f. Landesentwicklung und Verkehr vom 29.03.2017

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Stadt Aschersleben
Mark 1
06449 Aschersleben

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben; Salzlandkreis

hier: Landesplanerische Stellungnahme gem. LEntwG LSA

Vorhaben: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97
„Windpark Drohndorf“

Vorgelegte Unterlagen: Begründung zum Entwurf, Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stand
Dezember 2016

Halle, 29.03.2017
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
D IV/61-28.15/scha-ge
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
20221/31-00264.2
Bearbeitet von: Frau Krüger
Tel.: (0345) 514 - 1380
Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
Christina.Krueger@mlv.sachsen-anhalt.de

Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.07.2016 wurde die
Vereinbarkeit des raumbedeutsamen Bebauungsplanes Nr. 1/97
„Windpark Drohndorf“ der Stadt Aschersleben mit den Erfordernissen
der Raumordnung festgestellt.

Mit Schreiben vom 23.02.2017 hat die Stadt Aschersleben nunmehr den
Entwurf des o. g. Bebauungsplanes zur erneuten landesplanerischen
Abstimmung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde eingereicht.

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF330
IBAN:
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Der REP Harz als Ersatzplan hat Gültigkeit bis das in Aufstellung befindliche
REP Magdeburg rechtskräftig wird.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Nach Prüfung der Unterlagen wird festgestellt, dass die landesplanerische Stellungnahme vom 19.07.2016 ihre Gültigkeit behält.

Im Auftrag


Krüger

Verteiler:

- Salzlandkreis, Untere Landesentw.behörde per email z. K.
- RPG Harz per email z. K.
- RPG Magdeburg per email z. K.
- MLV, Referat 24 z. A.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

**02. Landesverwaltungsamt, Ref. Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung vom 07.04.2017**



**Bauleitplanung der Stadt Aschersleben-Saizlandkreis
Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97
„Windpark Drohndorf“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft wird auf den Pkt. 3.4. Unterpunkt Wasserschutzgebiete verwiesen. Das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz betrifft nicht die Saale, sondern die Wipper.

Halle, 07.04.2017

Ihr Schreiben vom 23.02.2017

Mein Zeichen: 402.5.4-21102/01-586

Bearbeitet von: Frau Papies

claudia.papies@lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2618

Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000001001500

Die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Unter Beteiligung der Fachreferate wurden keine Belange berührt und somit nicht abwägungsrelevant.

Der Hinweis zum Umweltbericht Pkt. 3.4. Unterpunkt Wasserschutzgebiete wird berücksichtigt und redaktionell geändert. Das Plangebiet wird durch das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz der Wipper nicht berührt. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite 2/2

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Salzlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Papies

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

03. Landesverwaltungsamt, Ref. Verkehrswesen, Obere Luftfahrtbehörde vom 07.03.2017



Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis

Hier: Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“

Sehr geehrter Herr Schaffhauser,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.02.2017 teile ich Ihnen mit, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 keine luftrechtlichen Belange entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

AWiegand
Wiegand

Halle, 7. März 2017

Ihr Zeichen:
D IV/61-28.15/scha-ge
Mein Zeichen:
307.5.9-30319-9/17
Bearbeitet von: Herrn Wiegand
Anton.Wiegand@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1842
Fax: (0345) 514-1829

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es bestehen keine Einwände und somit nicht abwägungsrelevant.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

04. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 30.03.2017



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrter Herr Schaffhauser,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

betroffene Festlegungen:
- Vorranggebiet für Landwirtschaft VII „Teile des Nordöstlichen Harzvorlandes“ (Kap. 6.2.1 Z 127 REP MD, 1. Entwurf),
- Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie Nr. 2 „Drohndorf-Freckleben“ (Kap. 5.4.1 Z 90 REP MD, 1. Entwurf),
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 3 „Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland“ (Kap. 6.1.1 G 95 REP MD, 1. Entwurf)

Im REP MD, 1. Entwurf ist für den Geltungsbereich des funktionslosen B-Planes Nr. 1/97 überwiegend das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 2

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen**Hinweise zur Abwägung**

„Drohndorf-Freckleben“, im nördlichen und westlichen Bereich des Vorranggebiet für Landwirtschaft VII „Nordöstliches Harzvorland“ und im südlichen Bereich des Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 3 „Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland“ festgelegt. Das neue Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 2 ist nicht deckungsgleich mit dem B-Plangebiet und auch nicht mit dem Gebiet für die Nutzung der Windenergie im REP Harz.

Der jetzt aufzuhebende B-Plan war ein gewichtiger Belang für die Festlegung des Gebietes. Da mehrere Suchräume für die Auswahl zur Verfügung standen, wurde der Belang „Gemeindliche Planung“ als gewichtiger Belang bei der Auswahl des Gebietes berücksichtigt.

Dieser Belang entfällt mit der Aufhebung des B-Planes.

Zwar stehen der geplanten Maßnahme „Aufhebung des funktionslosen B-Plans“ keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen, es entfällt allerdings ein gewichtiger Belang für die Festlegung des Eignungsgebietes Nr. 2 „Drohndorf-Freckleben“.

Der REP MD übt Steuerungsfunktion für die Nutzung der Windenergie aus. Er weist den im Außenbereich privilegierten Anlagen spezielle Gebiete für die Nutzung der Windenergie zu (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (Kap. 5.4.1 Z 87 REP MD, 1. Entwurf) mit der Folge, dass raumbedeutsame WEA an anderer Stelle im Raum in der Regel ausgeschlossen sind (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i. V. m. § 8 ROG). Nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG sind Eignungsgebiete Gebiete, denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen zugewiesen sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Gemäß Z 86 Kap. 5.4.1 REP MD, 1. Entwurf ist Repowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung belastender Wirkungen.

Laut Z 124 (Kap. 6.2.1 REP MD, 1. Entwurf) sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf.

Nach Z 110 (Kap. 6.1.1 REP MD, 1. Entwurf) dienen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes dem Vorhaben nicht entgegen.

Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Naumann
Sachbearbeiterin für Regionalplanung

Seite 2 von 2

Auf Grund der Funktionslosigkeit des Bebauungsplans „Windpark Drohndorf“ war ein Aufhebungsverfahren unabdingbar. Die Stadt Aschersleben unterstützt jedoch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Windenergie für das Gebiet der Stadt Aschersleben.

Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuaufstellung eines Bebauungsplans gem. § 5 Abs. 1 BauGB derzeit nicht gegeben sind, fasste der Stadtrat der Stadt Aschersleben am 17.05.2017 den Beschluss zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“. In diesem Konzept wird der Windpark Drohndorf als Sondergebiet für Windenergie unter Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung gem. 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg, Berücksichtigung finden.

Im Weiteren ist anzumerken, dass sie weitere gewichtige Belange bei der Auswahl der Gebiete für die Nutzung der Windenergie, insbesondere in Abwägung der Gegebenheiten in den Suchräumen 46, 49, 11, 14 – alle Bereich Verbandsgemeinde Saale – Wipper Alsleben Nord mit dem Suchraum 8 Bereich Drohndorf – die konkurrierende Nutzung der Trasse A 71 sowie die Abstände zwischen den Windparks herangezogen wurden. (siehe Konzept zur Feststellung von Gebieten für Windenergie im Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg)

Auf Seite 80 des vorgenannten Konzepts wird diesbezüglich folgendes aufgeführt:

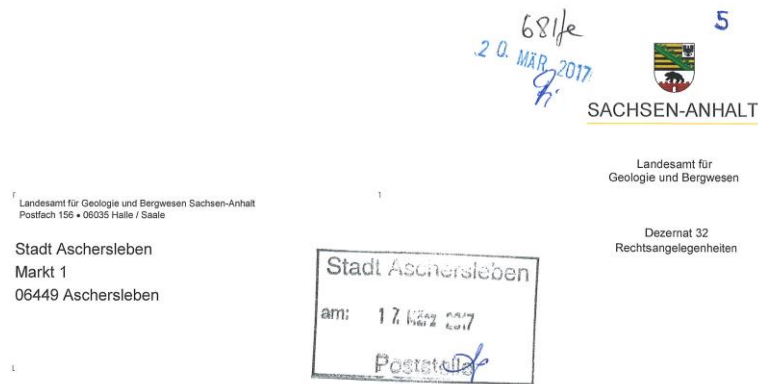
„Im Sinne der Konfliktminderung und des langfristigen Offenhaltens der Entwicklung des Raumes spricht die Tatsache des vorhandenen Bebauungsplans in diesem Bereich, aber auch die Schaffung der Ordnung im Raum dafür, den Suchraum 8 auszuwählen.“

Auf Seite 82 wird zur Auswahl der Suchräume 48 (Ilberstedt – Süd) und 8 (Drohndorf) zusammenfassend begründet. „Mit der oben beschriebenen Auswahl der Suchräume 46 und 8 kann langfristig wieder Ordnung im Raum hergestellt werden.“

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

05. Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 15.03.2017



Entwurf - Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“

Ihr Zeichen: D IV/61-28.15/scha-ge

Sehr geehrter Herr Schaffhauser,

mit Schreiben vom 23.02.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanungen zur Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ der Stadt Aschersleben.

Bereits mit Schreiben vom 15.07.2016, Az.: 32.21-34290-1535/2016-12765/2016 hatte das LAGB eine Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Vorhabens abgegeben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgte eine erneute Prüfung zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass die o.g. Stellungnahme des LAGB auch für den vorliegenden Entwurf Gültigkeit besitzt.

15. März 2017
32.22-34290-483/2017-5405/2017

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köhner Str. 38
06110 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bereits mit Schreiben vom 15.07.2016 bestehen aus bergbaulicher Sicht bezüglich der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ keine Bedenken.

Seite 2/2

Hinweis:

Im Rahmen der in den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen weiter fortschreitenden Digitalisierung wird auch das LAGB nach dem Jahreswechsel 2016/2017 mit einer weitestgehend vollumfänglich elektronischen Aktenführung im Rahmen der Beteiligung unseres Hauses als Behörde/Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die künftige Planung berührt werden könnte, beginnen.

Insofern werden Sie als Kommune, die unser Haus an den Planungen beteiligt, gebeten, dem LAGB ab dem 01.01.2017 möglichst digitale Planungsunterlagen im durchsuchbaren pdf-Format zukommen zu lassen.

Dies kann in Form von portablen Datenträgern (CD-R, USB-Stick) oder gern auch an die E-Mail-Adresse stella@lagb.mw.sachsen-anhalt.de (bis maximal 10 MB Anhang je Email) erfolgen. Sollten die Planungsunterlagen bereits als Download zur Verfügung stehen, ist von einer Übermittlung der digitalen Unterlagen an das LAGB mit dem Hinweis auf den Download-Link abzusehen.

Das Zusenden von Planungsunterlagen in Papierform an das LAGB nach dem 01.01.2017 wird in unserem Haus zu erheblichen Arbeitsmehraufwand führen, sodass die zeitnahe und termingerechte Abgabe einer Stellungnahme des LAGB nicht zugesichert werden kann.

Um Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

Der Hinweis wird bei weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

07. Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie Sachsen-Anhalt v. 07.03.2017



Aufhebung des funktionslosen BPL Nr. 1/972 „Windpark Drohndorf“

07. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Aus archäologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des BPL.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. C. L.
Dr. C. Hornig

Verteiler:
UDSchB

Ihr Zeichen

D IV/61-28.15/scha-ge

Unser Zeichen

43 - 57 731/3-12.1
17 - 004132

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081
0015 00

BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

08. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte vom 07.03.2017

37/le
10.7. MÄR. 2017

8

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Große Ringstraße 52 • 38820 Halberstadt

Stadt Aschersleben

Markt 1

06449 Aschersleben

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

**Bauleitplanung-Aufhebung des funktionslosen B-Planes Nr. 1/97
"Windpark Drohndorf"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben „Bauleitplanung-Aufhebung des funktionslosen B-
Planes Nr. 1/97 "Windpark Drohndorf"
gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

- Für zukünftig zu errichtende Windkraftanlagen oder dem Repowering von vorhandenen Anlagen und den damit einhergehenden möglichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden vorsorglich aus landwirtschaftlicher Sicht nachfolgende Aussagen getroffen.
- Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten keinen zusätzlichen Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Folge haben. Eine Nutzung des Ökopools der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt oder die Aufwertung von vorhandenen Biotopflächen sollte hier im Vordergrund stehen.
- Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angrenzend an Ackerland geplant werden, haben diese einen ausreichenden Abstand dazu einzuhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z.B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinderung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Hünsche



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Halberstadt, den 07.03.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom
D IV/61-28.15/scha-ge vom
23.02.2017

Mein Zeichen:
11-61240/6 LK SLK 2017/3

Bearbeitet von: Herrn Hünsche

Tel.: (03941) 671-320

E-
Mail: heinz.huensche@alff.mule.sa
chsen-anhalt.de

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 671-0
Fax: (03941) 671-199

E-Mail:
alffhbs.poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 15.30 Uhr

Besuche bitte möglichst
vereinbaren!

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000001001500

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Für die Aufhebung des funktionslosen B-Plans Nr. 1/97 „Windpark
Drohndorf“ bestehen keine Bedenken.

Der Hinweis für zukünftige Genehmigungsverfahren hinsichtlich notwendiger
Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und ist in diesem
Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

09. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.03.2017



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben



86/h
30. MÄR. 2017

REFERENZEN D IV/61-28.15/scha-ge
ANSPRECHPARTNER PTI 24, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP64002761/16
TELEFONNUMMER 0391 585 2102 email: Frank.Weber02@telekom.de
DATUM 22.03.2017
BETRIFFT Drohndorf – Bebauungsplan nr.1/97 „Windpark Drohndorf“, Aufhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Zur Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ der Stadt Aschersleben, haben wir mit Schreiben vom 11.07.2016 zum Vorentwurf, eine Stellungnahme abgegeben, AZ: PTI 24, Fachref.PPB 2, Frank Weber, BLP64002761/16, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Frank Weber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul

Postanschrift: Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt

Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBKDEFF590

Aufsichtsrat: Niok Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Schon in der Stellungnahme vom 11.07.2016 bestanden keine Bedenken zum Planverfahren.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

11. Salzlandkreis vom 21.03.2017

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen: D IV/61-28.15/scha-ge
Ihre Nachricht vom: 23.02.2017
Unser Zeichen: 61.72.02/01_WPDRO_03-17
Unsere Nachricht vom:

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06443 Aschersleben



Name: Fr. Hofer
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Emslebener Str. 77, Zi. 314
Telefon/Fax: 03471 684-1795/2828
E-Mail: chofer@kreis-alk.de

Datum: 21.03.2017

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ – Ortsteil Drohndorf

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB¹)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

1. Ziele der Raumordnung

Mit Schreiben vom 19.07.2016 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.

Im Punkt 3 der Begründung setzt sich die Stadt mit den landes- und regionalplanerischen Zielstellungen der bestehenden Raumordnungspläne auseinander. Der in Aufstellung befindliche Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD neu) wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung berücksichtigt.

Ich bitte jedoch zu beachten, dass mittelfristig kein Abschluss des Aufstellungsverfahrens des REP MD neu zu erwarten ist. Das bestehende Eignungsgebiet des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Harz (REP Harz²) weicht von dem Gebiet im REP MD neu ab. Änderungen im Aufstellungsverfahren sind möglich. Die bestehenden Anlagen außerhalb des Eignungsgebietes des REP Harz sind gemäß Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA³, Punkt 3.4, Z 113) keinem Repowering zugänglich.

Die Stellungnahme des Salzlandkreises wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

² Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz vom 09.03.2009, in Kraft seit 11.06.2009

³ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-alk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr; Di auch 14:00 – 18:00 Uhr; Do auch 14:00 – 16:00 Uhr; Mittwochs geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.
Bürgerbüros: für Gewerkschaften: Mo, Di, Do, Fr 08:30 – 10:00 Uhr; Mi geschlossen für Privatpersonen: Mo 10:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr; Di 10:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr; Do 10:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr; Fr 10:00 – 12:00 Uhr; Sa 09:00 – 12:00 Uhr (nur in BBG); Mi geschlossen.

Haus-/Paketanschrift: Kartplatz 37, 06405 Bernburg (Saale). Homepage: www.salzlandkreis.de
Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE99 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

- 2 -

2. Planungserfordernis, Planungsgrundsätze und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, soweit und sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Vorschriften des BauGB gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Aufhebung. Die Stadt Aschersleben hat im Zuge eines anhängigen Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ festgestellt, dass ein Ausfertigungsmangel des Planes besteht. Nach eingehender Prüfung wird seitens der Stadt eine mögliche Heilung des Fehlers ausgeschlossen. Somit sieht die planende Kommune die Erforderlichkeit zur Aufhebung des Planes gegeben. Im Punkt 4 der Begründung werden Ausführungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes getätigt und im letzten Absatz wird dagegen der tatsächliche Bestand im Plangebiet aufgeführt. Weitere Ausführungen hierzu finden sich auch im Punkt 6 der Begründung.

Mein Hinweis aus der Stellungnahme zum Vorentwurf zum wirksamen Teilflächennutzungsplan des Ortsteiles Drohndorf wurde aufgegriffen und unter Punkt 3.3 der Begründung beleuchtet. Richtigerweise wird festgestellt, dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entsprochen wird.

Ebenso ist die Feststellung der Stadt über eine fehlende Anpassung des Teilflächennutzungsplanes Drohndorf an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zutreffend. Im Punkt 7 der Begründung wird ausgeführt, dass die Stadt Aschersleben die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für ihr Hoheitsgebiet plant, um die im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verankerte Ausschlusswirkung für Vorhaben der Art an anderer Stelle im Gebiet auszuschließen. Hierzu möchte ich bemerken, dass für das Gemarkungsgebiet der Stadt Aschersleben der REP Harz seine Gültigkeit so lange behält bis der REP MD neu in Kraft tritt. Der REP Harz setzt mit seinen Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie hier das Gebiet Nr. 5 „Drohndorf-Freckleben-Mehringen“ unter Punkt 4.6.1, Z 1, Nr. 5 fest. Somit ist die Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB gegeben. Dieses bestehende Eignungsgebiet des REP Harz wäre somit unverändert in den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu übernehmen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Anforderungen des BVerwG in seinem Urteil vom 13.12.2012 – 4CN 1.11 bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen verweisen, um die gewollte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erzielen.

Auf Seite 6 des Umweltberichtes wird unter Punkt 1.1, letzter Absatz ausgeführt, dass außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes noch 14 WEA betrieben werden, die aber im Eignungsgebiet liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt und bedarf der Prüfung.

Die Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung sowie im Umweltbericht sind auf ihre Aktualität zu prüfen.

3. Planzeichnung

Gemäß § 1 Abs. 1 Planzeichenverordnung (PlanZV)⁵ ist ein Maßstab zu wählen, der in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes erkennen lässt und den Inhalt des Bauleitplans eindeutig festsetzt. Die vorgelegte Planzeichnung ist offensichtlich eine Verkleinerung des Plans, dessen Lesbarkeit deutlich eingeschränkt ist. Der gewählte Maßstab 1: 5000 entspricht dem Maß-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht redaktionell geändert. Es befinden sich 14 Anlagen außerhalb des B-Plangebietes und davon 3 Anlagen außerhalb des EG Nr. 5 Drohndorf – Mehringen - Freckleben.

⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

⁵ Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

- 3 -

stab des Urplanes. Die Verfahrensvermerke zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes wurden ergänzt.

Auf dem Übersichtsplan sollte der Bereich der Aufhebungssatzung zur besseren Lesbarkeit farblich dargestellt werden.

4. Weitere Hinweise

Ein Teilbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Bergschadensgebiet. Es ist das zuständige Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zu beteiligen.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** hat keine Bedenken oder Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes vorgetragen.

Die Aufhebung des B-Planes ermöglicht die Errichtung von Windenergievorhaben als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, wobei die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und insbesondere der umweltrechtlichen Vorschriften im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach BIm-SchG geprüft werden.

Nach Prüfung des Plangebietes anhand der Kampfmittelbelastungskarte konnte ich feststellen, dass im Planbereich **Kampfmittelverdachtsflächen** bestehen. Ich weise daraufhin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse ständig aktualisiert werden. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Nach Aufhebung des Plangebietes sind in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG die neu geplanten Standorte bezüglich eines Kampfmittelverdachts zu prüfen.

Seitens der Fachdienste **Bauordnung** sowie **Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

Hinweis wird berücksichtigt und redaktionell geändert. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt wurde beteiligt.

Schon mit Stellungnahme vom 15.07.2016 (Vorentwurf) bestehen keine Bedenken.

Der Hinweis zur Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im zukünftigen Genehmigungsverfahren nach BImSchG bezüglich eines Kampfmittelverdachts wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen.

Wird redaktionell in der Begründung eingearbeitet.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

13. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.03.2017



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Stadt Aschersleben
Postfach 13 55
06433 Aschersleben

stadt@aschersleben.de

PE Mail 06.3.17


Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4574
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4574
BAIUDBWToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00 /	Frau Dahms	6. März 2017
BBP Nr. 1/97 Aschersleben		

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: Entwurf zur Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ der
Stadt Aschersleben - Salzlandkreis
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 23.02.2017 - Ihr Zeichen: D IV/31-28.15/scha-ge
ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr nicht berührt und nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Pla-
nung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dahms

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Bundeswehr werden nicht beeinträchtigt und somit bestehen
keine Einwände.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

14. Stadt Bernburg vom 06.03.2017

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Bernburg (Saale)-Schlossgartenstraße 16-06406 Bernburg (Saale)

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben



Ihr Zeichen: D IV/61-28.15/scha-ge
Ihre Nachricht vom: 23.02.2017
Unser Zeichen: II/612301/Pl
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Pietsch
Rathaus/Zimmer: II/127
E-Mail: ute.pietsch.stadt@bernburg.de
Telefon: 03471 659-427
Telefax: 03471 659-300

Datum: 06.03.2017

**Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadt Bernburg (Saale) wird mit Ihrem Schreiben vom 23.02.2017 Gelegenheit gegeben, zur Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ der Stadt Aschersleben eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abzugeben, wofür ich mich bedanken und folgendes mitteilen möchte:

- ☒ Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.
- ☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- ☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- ☐ Fachliche Stellungnahme:

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank Wiemann
Planungsamtsleiter

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.

Bankverbindungen:	Allgemeine Angaben
Sparkassen: IBAN DE 43000550000360000108/BIC-CODE NOLADE 21SES	Telefon: 03471 659-0; Telefax: 03471 62127
Volksbank Börde-Bernburg eG: IBAN DE 95810690320000101010/BIC-CODE GENODE F1WZL	Postfachadresse: Postfach 12 65, 06392 Bernburg (Saale)
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE5722200000028043	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09.00-12.00 Uhr;
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE139885112	Dienstag von 14.00-18.00 Uhr; Donnerstag von 14.00-16.00 Uhr
	Internetadresse: http://www.bernburg.de ; E-Mail: stadt@bernburg.de
	Signierte E-Mails können zurzeit nicht angenommen werden!

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

15. Stadt Seeland vom 23.03.2017

Stadt Seeland
Die Bürgermeisterin

28/fe
12.8. MÄR. 2017



Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Lindenstraße 1, 06469 Seeland



Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Bearbeiter(in):

Zimmer-Nr.:

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

034741 932 -
Datum

23.03.2017

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“
- Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Finke,

von Seiten der Stadt Seeland gibt es keine Hinweise bzw. Bedenken gegen die Aufhebung der genannten Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Fessel

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

16. Stadt Arnstein vom 07.03.2017

Stadt Arnstein

Der Bürgermeister

Stadt Arnstein - OT Quenstedt - Eislebener Straße 2 - 06333 Arnstein

Stadt Aschersleben
Dezernat 40
Herr Schaffhauser
Postfach 1355
06433 Aschersleben



Bearbeiter: Frau Orglmeister
Durchwahl: 03473/9622-152
E-Mail: kristine.orglmeister@arnstein-harz.de
Mein Zeichen: Se/Or
Ihr Zeichen: D IV/61-28.15/scha-ge

Arnstein, den 07.03.2017

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis

Hier: Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Aschersleben“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestehen von Seiten der Stadt bestehen keine Einwände gegen die geplante Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“.

Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichem Gruß

Sehnert

Postanschrift
Stadt Arnstein
OT Quenstedt
Eislebener Str. 2
06333 Arnstein

Telefon: 03473/9622-0
Telefax: 03473/962228
Web: www.arnstein-harz.de
E-Mail: post@arnstein-harz.de

Bankverbindung
DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE38120300000018883215
BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di. 13.00-16.00 Uhr
Do. 13.00-18.00 Uhr

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

17. Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 15.03.2017



66/fe
20. MÄR. 2017
F

VerbGem Saale-Wipper * Platz der Freundschaft 1 * 39439 Güsten

Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Stadt Aschersleben
am: 17. März 2017
Poststelle

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht:

Bearbeiter: Frau Schwerfeger
Telefon: 034692/283-232
Telefax: 034692/283-109
E-Mail: info@saale-wipper-guesten.de

Datum: 15.03.2017

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben - Salzlandkreis
Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark
Drohn Dorf“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen gegen den Entwurf zur Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ vorzubringen hat.

Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schwertfeger
Fachbereich Bau

Auslegung

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ im OT Drohndorf, Aschersleben erfolgte in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017.

Während der Auslegungsfrist zum Entwurf der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ wurden keine Hinweise und Stellungnahmen zum Verfahren durch die Öffentlichkeit schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben.